

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
INDIVIDUALPSYCHOLOGIE E.V.**

Rahmenrichtlinien für die Aus- und Weiterbildung

zur / zum

**Tiefenpsychologin DGIP (Fachgebiet Kinder
und Jugendlichenpsychotherapie) /
Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutin (DGIP)**

**Tiefenpsychologen DGIP (Fachgebiet Kinder
und Jugendlichenpsychotherapie) /
Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut (DGIP)**

*Fachkunde: tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei
Kindern und Jugendlichen*

Rahmenrichtlinien für die Aus- und Weiterbildung zum/zur Tiefenpsychologen(in) DGIP (Fachgebiet Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten(in) (DGIP)

Die Richtlinien legen die Grundanforderungen an die Aus- und Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bei Kindern- und Jugendlichen im Sinne von Mindestvoraussetzungen der DGIP e. V. fest. Der Abschluss der Aus- oder Weiterbildung berechtigt zur Anerkennung als Fachmitglied in der DGIP. Das Führen der Bezeichnungen „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in) (DGIP)“ oder „Tiefenpsychologe(in) DGIP (Fachgebiet Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie)“ setzt die Mitgliedschaft in der DGIP e. V. voraus.

Die Aus-/Weiterbildung findet an den von der DGIP anerkannten Instituten statt. Es bleibt den anerkannten Instituten vorbehalten, in der jeweiligen Gestaltung der Aus- und Weiterbildung über diese Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen vorzugeben. Die Institute sind für die Aus- und Weiterbildung staatlich und von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) anerkannt:

- zum Erwerb der Fachkunden „tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie“ und „analytische Psychotherapie“ für Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten(innen) sowie Psychologische Psychotherapeuten(innen)
- von der Ärztekammer als Weiterbildungsstätte für Ärztinnen und Ärzte zum Erwerb der fachgebundenen Zusatzbezeichnungen „Psychotherapie“ und „Psychoanalyse“.

Die Aus- und Weiterbildungsinstitute bieten Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen sowie (Sozial-) Pädagoginnen und (Sozial-) Pädagogen eine Aus- und Weiterbildung in den psychoanalytisch begründeten Psychotherapieverfahren (tiefenpsychologisch fundierte und analytischer Psychotherapie) an. Die Weiterbildungsrichtlinien der regionalen Ärztekammern können davon abweichen.

Bei der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie handelt es sich um ein psychoanalytisch begründetes Verfahren. Die Aus- und Weiterbildung soll die Teilnehmer und Teilnehmerinnen befähigen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Tiefenpsychologie / Psychoanalyse unter besonderer Berücksichtigung der von Alfred Adler begründeten und seitdem weiter entwickelten Individualpsychologie bei psychischen und psychosomatischen Erkrankungen diagnostisch und therapeutisch anzuwenden.

A) Bewerbung und Zulassung

A. 1. Voraussetzungen für die Zulassung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung zum/zum Tiefenpsychologen/in DGIP (Fachgebiet Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin (Approbation als Arzt/Ärztin), der Psychologie, der Pädagogik oder der Sozialpädagogik (jeweils Diplom- oder Master-Abschluss), gemäß den Approbationsbestimmungen des Psychotherapeutengesetzes § 5 Absatz 2, voraus. Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung muss der deutschen Ausbildung nach geltendem Recht (Approbation bzw. Diplom/Master) gleichwertig sein.

Die Zulassung setzt außerdem die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber voraus.

A. 2. Zulassungsverfahren

A.2.1. Der Antrag auf Zulassung erfolgt schriftlich an das jeweilige Institut. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- formloser Antrag auf Zulassung
- ausführlicher Lebenslauf
- Lichtbild
- beglaubigte Fotokopie der Approbation als Arzt/Ärztin bzw. des Diploms/des Master-Abschlusses in Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik
- ein qualifiziertes polizeiliches Führungszeugnis

A.2.2. Nach mindestens zwei Zulassungsinterviews entscheiden die Gremien des Institutes über die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin.

A.2.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

B) Inhalt der Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung umfasst Lehrtherapie (Selbsterfahrung), theoretische und praktische Aus- / Weiterbildung; darüber hinaus die praktische Tätigkeit gemäß den Anforderungen des §2 der KJPsychTh-APrV bzw. der jeweiligen ärztlichen Weiterbildungsordnung. Die Aus- und Weiterbildungsstätten vermitteln den Erwerb von eingehenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung von tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden einschließlich der begleitenden Mitbehandlung der Bezugspersonen.

B.1. Lehrtherapie (Selbsterfahrung)

B.1.1. Die Lehrtherapie zielt auf die Entwicklung der für eine psychotherapeutische Tätigkeit benötigten personalen Kompetenzen und Beziehungskompetenzen ab. Sie ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der tiefenpsychologischen Aus-/Weiterbildung. Die Lehrtherapie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt einen Zugang zu einem grundlegenden psychodynamischen Verstehen.

B.1.2. Die Lehrtherapie vermittelt Selbsterfahrung in einem Prozess, der alle Aus-/Weiterbildungsabschnitte begleiten soll. Sie umfasst mindestens 150 Stunden Selbsterfahrung, davon mindestens 100 Stunden einzeln.

B.1.3. Eine je nach institutsspezifischer Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung absolvierte professionsspezifische Selbsterfahrung kann auf jenen Teil der Lehrtherapie gemäß B. 1. 2. angerechnet werden, der den Mindestumfang der Einzel-Lehrtherapie übersteigt.

B.1.4. Ihre Lehrtherapeuten/Lehrtherapeutinnen können sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Aus-/Weiterbildung aus dem Kreise der von ihrem Institut anerkannten, zur Durchführung von Lehrtherapien ermächtigten Lehrtherapeuten/Lehrtherapeutinnen auswählen. Um von der DGIP bestätigt werden zu können müssen die Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten die Voraussetzungen entsprechend Abschnitt B.6. erfüllen. Die Anerkennung als Selbsterfahrungsleiter(in) für die professionsspezifische Selbsterfahrung gemäß B. 1. 3. richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Institutes und den Mindestvorgaben der KJPsychTh-APrV (§ 5)

B.1.5. Die Inhalte der Lehrtherapie sowie der professionsspezifischen Selbsterfahrung unterliegen der Schweigepflicht auch gegenüber dem Institut. Zwischen Kandidaten/Kandidatinnen und Selbsterfahrungsleitern/Selbsterfahrungsleiterinnen dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und/oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

B.2. Theoretische Aus-/Weiterbildung

Die theoretische Aus-/Weiterbildung erfolgt durch Vorlesungen und Seminare gemäß eines Curriculums des jeweiligen Instituts im Umfang von mindestens 600 Stunden über mehrere Jahre verteilt, einschließlich kasuistisch-technischer Seminare. In den Lehrveranstaltungen werden die Grundlagen und der gegenwärtige Wissensstand der psychoanalytischen / tiefenpsychologischen Theorie und Methode vermittelt. Die kasuistisch-technischen Seminare sind verpflichtend während der gesamten praktischen Aus-/Weiterbildung.

Unter besonderer Berücksichtigung der von Alfred Adler gegründeten Individualpsychologie in ihrer aktuellen Entwicklung werden umfassende Kenntnisse vermittelt in:

- psychoanalytischen Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien
- allgemeiner und spezieller Neurosenlehre
- allgemeiner und spezieller psychodynamischer Krankheitslehre des Kindes- u. Jugendalters
- Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre
- Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters
- Theorien des therapeutischen Prozesses, der Beziehungsreflektion und der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstechniken im Kindes- und Jugendalter
- der psychodynamischen Wahrnehmungshaltung und Interventionskompetenz hinsichtlich des szenischen Geschehens in der therapeutischen Beziehung sowie der Integration von Spiel, Symbolik, bildnerischem Gestalten, Träumen und Phantasien in den therapeutischen Prozess
- Theorie und Praxis der Diagnostik inklusive Anamneseerhebung und Technik der Erstuntersuchung

Es werden eingehende Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt in:

- der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie als psychoanalytisch begründetem Verfahren bei Kindern und Jugendlichen
- psychodynamischem Verstehen der Konflikt-, Struktur- und/oder traumatisch bedingten Pathologie einschließlich Fokusbildung
- psychotherapeutischer, insbesondere psychodynamischer Gesprächsführung in der Behandlung von Kinder- und Jugendlichen
- Beobachtung und tiefenpsychologisch begründetem Verstehen der Eltern-Kind-Interaktion sowie Theorie und Technik der begleitenden, psychodynamisch begründeten Mitbehandlung der Bezugspersonen.
- Rahmenbedingungen der Psychotherapie: Behandlungssetting einschließlich

Einleitung und Beendigung von Psychotherapien

- Einführung in die Säuglingsbeobachtung und der Behandlung von Störungen der frühen Vater-Mutter-Kind-Beziehung
- Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen und den bedeutsamen Beziehungspersonen
- Differentielle tiefenpsychologisch fundierte Behandlungstechniken für seelische, geistige oder psychosomatische Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden inkl. Suchterkrankungen und Persönlichkeitsstörungen
- Differentialdiagnose und Abgrenzung zwischen Psychosen und Neurosen sowie körperlich begründeten psychischen Störungen.

Weiterhin werden Kenntnisse vermittelt in:

- Psychodynamik der Familie und der Gruppe
- Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters
- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse
- psychodiagnostischen Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- Ethische Fragestellungen in Psychotherapie und Psychoanalyse
- Prävention und Rehabilitation
- Antragstellung, Gutachterverfahren, Abrechnung
- Evaluation und Qualitätssicherung
- Psychotherapieforschung

B.3. Praktische Aus-/Weiterbildung

B.3.1. Erstinterviews

Zu Beginn der praktischen Aus- und Weiterbildung werden mindestens 20 supervidierte Erstinterviews und Anamneseerhebungen durchgeführt, die mit einem/einer Supervisor/Supervisorin des Instituts besprochen werden. Für die 20 Erstinterviews sind mindestens drei Supervisorinnen/Supervisoren einzubeziehen.

B.3.2. Zwischenprüfung

Vor der Erteilung der Behandlungserlaubnis erfolgt eine mündliche Zwischenprüfung.

B.3.3. Kontrollierte Behandlungen in der praktischen Aus-/Weiterbildung

Über die Zulassung zur praktischen Aus-/Weiterbildung und die Erteilung der Behandlungsgenehmigung entscheidet der Aus-/Weiterbildungsausschuss auf Antrag des Teilnehmers / der Teilnehmerin an der Aus- oder Weiterbildung.

Voraussetzungen dafür sind:

- die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- der Nachweis über in der Regel mindestens 50 Stunden Lehrtherapie
- der Nachweis über in der Regel 10 supervidierte Erstinterviews
- die Verpflichtungserklärung des Aus-/Weiterbildungsteilnehmers/der Aus-/Weiterbildungsteilnehmerin, bis zum Examen tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien nur unter Supervision eines Supervisors/einer Supervisorin des Instituts durchzuführen
- die durch eine mündliche Zwischenprüfung festgestellten ausreichenden theoretischen Kenntnisse für die Übernahme kontrollierter Behandlungen

Hauptbestandteil der praktischen Aus-/Weiterbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie in der Patientenversorgung unter regelmäßiger Supervision. Es müssen praktische Erfahrungen in der tiefenpsychologisch fundierter Lang- und Kurzzeittherapie mit Patienten unterschiedlicher Altersstufen des Kindes- und Jugendalters sowie unterschiedlichen Geschlechts unter regelmäßiger Supervision erworben werden. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens 6 Behandlungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 600 Behandlungsstunden in unterschiedlichen Settings nachgewiesen werden; davon muss eine Langzeittherapie mindestens 150 Sitzungen umfassen. Zumindest eine Behandlung muss als Kurzzeittherapie abgeschlossen werden. Im Rahmen der durchgeführten Behandlungen unter Supervision müssen mindestens 60 Sitzungen begleitende Mitbehandlung der Bezugspersonen durchgeführt werden. Regionale Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen Länderregelungen sind möglich. Die vom Aus-/Weiterbildungskandidaten durchgeführten Behandlungen werden in der Regel nach 4 Behandlungsstunden (Verhältnis 1:4) supervidiert. Die Supervision muss bei mindestens drei verschiedenen Supervisorinnen/Supervisoren erfolgen. Bei 600 Behandlungsstunden müssen mindestens 150 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. Die Supervision kann in der Form von Einzel- und Gruppensupervision stattfinden. Dabei müssen mindestens 100 Stunden Supervision als Einzelsupervision erfolgen.

Ihre Supervisorinnen bzw. Supervisoren können sich die Teilnehmer / Teilnehmerinnen an der Aus-/Weiterbildung aus dem Kreise der von ihrem Institut auf Basis der KJPsychTh-APrV §4 Abs. 3 ermächtigten Supervisorinnen/Supervisoren auswählen. Supervisorinnen/Supervisoren müssen Fachmitglieder der DGIP sein.

Die Behandlungserlaubnis kann von Seiten des Instituts begrenzt werden.

B.4. Abschlussexamen (DGIP)

Auf Antrag des Aus- und Weiterbildungsteilnehmers/der Aus- und Weiterbildungsteilnehmerin kann er/sie zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- der Nachweis von insgesamt mindestens 600 Theoriestunden
- der Nachweis der Lehrtherapie gemäß den Ausführungen nach Punkt B.1
- regelmäßige Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren
- der Nachweis über mindestens sechs kontrollierte Behandlungen mit insgesamt mindestens 600 Stunden
- Stellungnahmen aller beteiligten SupervisorInnen
- die Annahme der Abschlussarbeit als Falldarstellung mit wissenschaftlich begründeter Reflexion

Teile der Weiterbildung, die im Rahmen der Qualifikation zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie oder in der Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an einem anderen staatlich sowie von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) anerkannten Institut erworben wurden, können entsprechend den Bestimmungen der Aus- und Weiterbildungsordnungen der Institute auf die Weiterbildung angerechnet werden.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind - auf der Grundlage der schriftlichen Examensarbeit - die Darstellung eines Behandlungsfalles, dessen inhaltliche Vertretung in der Diskussion mit der Prüfungskommission und die Beherrschung der theoretischen und praktischen Aus-/Weiterbildungsinhalte. Für die Approbation der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen findet unabhängig davon eine externe staatliche Prüfung statt. Für die Ärzte gelten die jeweiligen Bestimmungen ihrer Ärztekammern.

Die mündliche Institutsprüfung findet vor einer vom Aus-/Weiterbildungsausschuss bestimmten Prüfungskommission statt. Das Institut stellt dem/der Aus-/Weiterbildungskandidaten/-kandidatin nach erfolgreichem Abschluss der Institutsprüfung und nach Vorlage der Approbationsurkunde ein Zertifikat aus.

B.5. Anerkennung anderweitige Aus-/Weiterbildung

Ärztinnen/Ärzte und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-psychotherapeuten, die ihre tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung außerhalb DGIP-anerkannter Institute oder im Ausland absolviert haben, können im Einzelfall als Tiefenpsychologe/in DGIP (Fachgebiet kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) durch den Vorstand der DGIP anerkannt werden, wenn sie ein diesen Aus- und Weiterbildungsrichtlinien formal und inhaltlich vergleichbares Curriculum durchlaufen haben. Voraussetzung ist, dass eine Mitgliedschaft an einem von der DGIP anerkannten Institut besteht, das die Vergleichbarkeit der Aus-/Weiterbildung bestätigt.

B.6. Ermächtigung von Lehrtherapeuten/Lehrtherapeutinnen

Die Lehrtherapie muss bei Lehrtherapeutinnen oder Lehrtherapeuten erfolgen, die entweder anerkannte Lehranalytikerinnen/Lehranalytiker der DGIP sind oder durch das Institut gemäß den vom Bundesvorstand der DGIP bestätigten Vorgaben der Fachgruppe Lehranalyse der DGIP als besonders erfahrene und als geeignet erscheinende Mitglieder der DGIP zur Durchführung von Lehrtherapien beauftragt wurden. Entsprechende Beauftragungen sind dem Vorstand der DGIP und der Fachgruppe Lehranalyse der DGIP durch das Institut anzuzeigen.

Jede Ernennung oder Beauftragung gilt bis auf Widerruf durch das ermächtigende Institut unter Beachtung der durch den Bundesvorstand bestätigten Vorgaben der Fachgruppe Lehranalyse der DGIP sowie der Ethik-Leitlinien der DGIP.

Im Rahmen der Aus-/Weiterbildung an einem von der DGIP anerkannten Institut kann auf Antrag die Lehrtherapie/Selbsterfahrung in begründeten Einzelfällen auch bei Lehrtherapeuten/Lehranalytikern verbundener Fachgesellschaften durchgeführt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet nach Vorlage entsprechender Qualifikationsunterlagen das jeweilige von der DGIP anerkannte Institut.

B.7. Vertretung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer

Während der Aus- und Weiterbildung unterstützt das Institut, dass eine demokratisch gewählte Vertretung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer im Institut und in der DGIP ermöglicht wird.

C. Ethikrichtlinien

Für die gesamte Aus-/Weiterbildung gelten die Ethikrichtlinien der DGIP.

Die vorliegenden Rahmenrichtlinien wurden von der Fachgruppe Aus- und Weiterbildung (Psychoanalyse / Psychotherapie / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) der DGIP am 16. 10. 2020 beschlossen und vom Bundesvorstand der DGIP am 20. 11. 2020 bestätigt.